

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiter/in:
Mag. Eveline HORVATITS

Freyung 1, 1014 Wien
DW: 531 20-2356
Fax: 531 20-81-2356
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.321/1-III/1/2004

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder der Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes; Einleitung des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt – **Sektion III**
das Bundeskanzleramt – **Abteilung III/2**
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **Finanzen**
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
den **Rechnungshof**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Bankgasse 9, 1010 Wien
- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Strozzigasse 2, 3. Stock, 1080 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes
Strozzigasse 2, 4. Stock, 1080 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder der Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse dienstrechtslegistik@bmbwk.gv.at bis spätestens

24. Mai 2004.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln als auch per E-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übersenden und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darauf hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Gesetzesentwurf im Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung/>) auch elektronisch verfügbar ist.

Beilage

Wien, 23. April 2004
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)

Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit in Anlage I nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die Taxen im aliquoten Ausmaß nach der Anzahl der jeweiligen Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und/oder praktischen Prüfungen (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfung und Externistenprüfung) sind die Taxen jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit am zeitlichen Gesamtausmaß der Prüfung im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.“

2. Im § 3 Abs. 4 wird das Zitat „Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3“ durch das Zitat „Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 4 lit. a und b wird jeweils das Zitat „Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Z 3 lit. a“ durch das Zitat „Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a“ ersetzt.

4. Im § 6 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 und 4, sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

5. In Anlage I, Abschnitt I und Abschnitt II wird jeweils in der Überschrift die Wendung „Allgemeinbildende“ durch die Wendung „Allgemein bildende“ ersetzt.

6. In Anlage I, Abschnitt I Z 2 wird die Wendung „Polytechnischen Lehrgang“ durch die Wendung „Polytechnischen Schule“ ersetzt.

7. In Anlage I, Abschnitt I Z 5 wird das Zitat „(§ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs. 7 SchUG)“ ersetzt.

8. In Anlage I, Abschnitt I Z 6 und 7, Abschnitt II Z 9, Abschnitt III Z 8 und Abschnitt V lit. d sublit. ff wird jeweils das Zitat „(§ 70 Abs. 3 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 71 Abs. 5 SchUG)“ ersetzt.

9. In Anlage I, Abschnitt II Z 1 und Z 3 lit. a entfällt jeweils der Klammerausdruck „(sofern zwei Prüfer beteiligt sind.....je 5,2)“.

10. In Anlage I, Abschnitt II Z 5 wird das Zitat „(§§ 6 ff, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs. 6,

§§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

11. In Anlage I, Abschnitt II Z 6 und Abschnitt III Z 9 wird jeweils das Zitat „(§ 73 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 75 Abs. 4 SchUG)“ ersetzt.

12. In Anlage I, Abschnitt III Z 1, Z 3 lit. a und Z 6 entfallen jeweils die Wendungen „, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird“ und „, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird“.

13. In Anlage I, Abschnitt III Z 2a und 2b und Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3 wird jeweils das Zitat „(§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B)“ ersetzt.

14. In Anlage I, Abschnitt III Z 4 entfallen die Bezeichnung „a)“ und die lit. b. Das Zitat „(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ wird durch das Zitat „(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

15. In Anlage I, Abschnitt III Z 6 wird das Zitat „(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B)“ ersetzt.

16. In Anlage I, Abschnitt V erhalten die bisherigen Bezeichnungen „a), b), c) und d)“ die Bezeichnungen „1., 2., 3. und 4.“.

17. In Anlage I, Abschnitt V Z 1 erhalten die bisherigen Bezeichnungen „1., 2., 3, 4., 5. und 6.“ die Bezeichnungen „a), b), c), d), e) und f)“.

18. In Anlage I, Abschnitt V Z 4 erhalten die bisherigen Bezeichnungen „aa), bb), cc), dd), ee) und ff)“ die Bezeichnungen „a), b), c), d) e) und f)“.

19. In Anlage I, Abschnitt V Z 4 lit. a erhalten die bisherigen Bezeichnungen „1., 2. und 3.“ die Bezeichnungen „aa), bb) und cc)“.

20. In Anlage I, Abschnitt V Z 4 lit. b (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. bb) wird das Zitat „(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs.6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

21. In Anlage I, Abschnitt V Z 4 lit. e (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. ee) wird das Zitat „§ 73 SchUG“ durch das Zitat „§ 75 Abs. 4 SchUG“ und der Verweis „wie sublit. dd“ durch den Verweis „wie lit. d“ ersetzt.

22. Anlage I, Abschnitt VI, lautet:

„VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:

Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung u.a.) sowie

Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:

Vorsitzender der Prüfungskommission (einschließlich Schriftführung) ... 2,6

Prüfer (je Prüfungsteil) 3,1“

23. In Anlage II, Abschnitt I Z 1 und Abschnitt II Z 1 wird jeweils die Zahl „12,7“ durch die Zahl „12,6“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

1. Frage der korrekten Abgeltung bei Prüfungen, an denen mehr Prüfer beteiligt sind.
2. Die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung ist derzeit für mehr Kommissionsmitglieder vorgesehen, als durch die entsprechende schulrechtliche Vorschrift gesetzlich verankert ist.
3. Einige Zitierungen entsprechen nicht mehr den schulrechtlichen Bestimmungen.
4. Die Untergliederung des V. Abschnittes in Anlage I entspricht nicht der Gliederungssystematik der übrigen Abschnitte der Anlagen I und II.

Ziel und Inhalt:

1. Klarstellung, dass eine Aliquotierung bei allen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, zu erfolgen hat, sofern in Anlage I keine Sonderstimmungen bestehen.
2. Angleichung der Bestimmungen über die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung an die Zusammensetzung der Kommission gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen.
3. Anpassung der Zitierungen an schulrechtliche Bestimmungen.
4. Anpassung der Untergliederung des V. Abschnittes an die Gliederungssystematik der übrigen Abschnitte der Anlagen I und II entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990.

Alternativen:

Zu 1. 2. und 4.:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Zu 3.:

Keine.

Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch die Aliquotierungsregelung werden Mehrkosten in der Höhe von € 780.324 hintangehalten.
2. Die Angleichung der Bestimmungen über die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung an die Zusammensetzung der Kommission gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen bewirkt jährliche Einsparungen von ca. € 24.600.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Wortlaut der geltenden Regelung der Anlage I Abschnitt III Z 1 des Prüfungstaxengesetzes führte zu Unklarheiten in der Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen, die schließlich zu einem höchstgerichtlichen Verfahren führten. Da gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 2003, Zl. 2001/12/0030-6, festgestellt wurde, dass seiner Meinung nach eine Aliquotierungsregelung in den derzeitigen Bestimmungen nicht erkennbar sei, soll nun vom Gesetzgeber eine Klarstellung in dieser Richtung selbst vorgenommen werden.

Die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung ist derzeit für mehr Kommissionsmitglieder vorgesehen, als durch die entsprechende schulrechtliche Vorschrift gesetzlich verankert ist. Die vorliegende Novelle sieht daher die Anpassung der Abgeltung für Prüfungstätigkeiten an die durch das Schulrecht vorgegebene Zusammensetzung der Kommissionen vor.

Weiters werden Adaptierungen von Zitaten an die aktuellen schulrechtlichen Bestimmungen und eine Anpassung der Untergliederung des V. Abschnittes an die Gliederungssystematik der übrigen Abschnitte der Anlagen I und II des Gesetzes entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Da durch die Einführung einer Aliquotierungsregelung eine Anpassung an die Vollzugspraxis erfolgt, ist von Kostenneutralität auszugehen. Bei Nichtumsetzung entstünden Mehrausgaben in der Höhe von € 780.324 pro Schuljahr. Diese Zahl ergibt sich auf Grundlage der aktuellen Abgeltungen für Prüfungstätigkeiten sowie unter der Annahme von 17.600 abschließenden Prüfungen und einer durchschnittlichen Anzahl von 2-3 Prüfer/innen pro Prüfungstermin.
- Durch die Reduzierung der Mitglieder der Prüfungskommissionen an den Bundesanstalten für Leibeserziehung kommt es zu Minderaufwendungen von rund € 24.600 pro Jahr.

Diese errechnen sich wie folgt (basierend auf den Prüfungstaxen geltend für das Schuljahr 2003/2004):

derzeitige Kommission:

Vorsitzender	€ 6,9
Leiter der Bundesanstalt	€ 5,5
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	€ 4,2
Prüfer (je Prüfungsteil; im Schnitt 4 Teile je Prüfung; 4 x € 8,2 = € 32,8)	€ 32,8
<u>Vertreter des Sports</u>	<u>€ 2,6</u>

künftige Kommission:

Vorsitzender	
(einschließlich Protokollführung)	€ 6,9
Prüfer (je Prüfungsteil; im Schnitt 4 Teile je Prüfung; <u>4 x € 8,2 = € 32,8</u>)	<u>€ 32,8</u>
Summe je Prüfung	€ 39,7
€ 39,7 x durchschnittlich 2.000 Prüfungen	

Summe je Prüfung € 52 pro Jahr = € 79.400
 € 52 x durchschnittlich 2.000 Prüfungen
 pro Jahr = € 104.000

€ 104.000 - € 79.400 = € 24.600

Hinsichtlich der Einsparungen durch die Einführung einer Aliquotierungsbestimmung wird auf die Ausführungen im Vorblatt verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 und wird im Rahmen einer allgemeinen Begutachtung für die Dauer von vier Wochen zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes unterliegt keinen besonderen Beschlusserfordernissen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Siehe Ausführungen zum Allgemeinen Teil. Durch die vorliegende Bestimmung soll, um in Hinkunft Auslegungsschwierigkeiten bei der Vollziehung gegenständlichen Gesetzes zu vermeiden, ausdrücklich eine Aliquotierung der Prüfungstaxen vorgesehen werden: Bei allen schriftlichen, graphischen und/oder praktischen Prüfungen (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfung und Externistenprüfung), an denen mehrere Prüfer beteiligt sind und in Anlage I keine diesbezüglichen Sonderbestimmungen bestehen, soll nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit am Gesamtausmaß der Prüfung aliquotiert werden. Für eine Aliquotierung von Prüfungstaxen bei mehreren Prüfern ist auf das zeitliche Gesamtausmaß einer Prüfung abzustellen, die Taxen sollen daher nicht hinsichtlich der tatsächlich geleisteten Prüfungstätigkeit individuell berechnet werden. Diese Abgeltungsregelung soll an folgendem vereinfachtem Beispiel veranschaulicht werden:

An einer schriftlichen Prüfung in der schulrechtlich vorgesehenen Gesamtdauer von 40 Stunden im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule prüfen insgesamt 4 Prüfer, jeweils mit einer Prüfungszeit von 10 Stunden. Unter Anwendung gegenständlicher Aliquotierungsregelung soll nicht jeder Prüfer eine Prüfungsgebühr gemäß Anlage I, Abschnitt III Z 1 (für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage) von 43,8 € erhalten, sondern soll die Prüfungstaxe gemäß Anlage I, Abschnitt III Z 1 (für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden) von 77,8 € im Verhältnis 1:4 (gemessen am zeitlichen Gesamtausmaß der Prüfung im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften) aufgeteilt werden, d.h. jeder Prüfer soll für seine Prüfungstätigkeit im Ausmaß von 10 Stunden eine Prüfungsgebühr von 19,45 € erhalten.

Bei allen mündlichen Prüfungen soll hingegen eine Aliquotierung der Prüfungstaxen „nach Köpfen“ vorgesehen werden, da bei mündlichen Prüfungen der Zeitfaktor nicht primär ausschlaggebend ist.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4) und Z 3 (§ 3 Abs. 4a und 4b):

Durch die neue Untergliederung des V. Abschnittes in Anlage I (siehe dazu Z 16, 17, 19 und 20) sind in § 3 Abs. 4 und Abs. 4a und b die Zitate entsprechend zu ändern.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 8):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 5 (Überschriften in Anlage I Abschnitt I und II):

Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Z 6 (Anlage I Abschnitt I Z 2):

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996, wurden die „Polytechnischen Lehrgänge“ in „Polytechnische Schulen“ umbenannt.

Zu Z 7 (Anlage I Abschnitt I Z 5), Z 8 (Anlage I Abschnitt I Z 6 und 7, Abschnitt II Z 9, Abschnitt III Z 8 und Abschnitt V lit. d sublit. ff), Z 10 (Anlage I Abschnitt II Z 5), Z 11 (Anlage I Abschnitt II Z 6 und Abschnitt III Z 9), Z 13 (Anlage I Abschnitt III Z 2a und 2b und Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3), Z 15 (Anlage I Abschnitt III Z 6) und Z 21 (Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. e; bisher Anlage I Abschnitt V lit. d lit. sublit. ee):

Zitierungsanpassungen an die aktuellen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2003, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige – SchUG-B, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/1999, und des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001.

Zu Z 9 (Anlage I Abschnitt II Z 1 und Z 3 lit. a) und Z 12 (Anlage I Abschnitt III Z 1, Z 3 lit. a und Z 6):

Durch die Einführung einer Aliquotierungsbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes (siehe Z 1) ist diese Bestimmung obsolet und kann daher entfallen.

Zu Z 10 (Anlage I Abschnitt II Z 5):

Zitierungsanpassungen an die aktuellen schulrechtlichen Bestimmungen. In Übereinstimmung mit Anlage I Abschnitt III Z 4 und Abschnitt V Z 4 lit. b soll auch in Abschnitt II Z 5 (Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen) die Zitierung des § 3 Abs. 6 SchUG (Einstufungsprüfung zwecks Aufnahme als ordentlicher Schule in eine Schulstufe) angeführt werden. Darüber hinaus wird von der Zitierung des § 28 Abs. 3 SchUG (Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder einer höheren Schule) in Anlage I Abschnitt II Z 5 Abstand genommen, zumal sowohl die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 28 Abs. 2 SchUG iVm. § 40 Abs. 1 SchOG als auch die Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse eines Oberstufenrealgymnasiums gemäß § 28 Abs. 3 SchUG iVm. § 40 Abs. 5 SchOG von der Zitierung der §§ 6 ff erfasst sind.

Zu Z 14 (Anlage I Abschnitt III Z 4):

Zitierungsanpassungen an die aktuellen schulrechtlichen Bestimmungen. Im Besonderen ist zu den Aufnahmeprüfungen in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule (§ 28 Abs. 3 SchUG iVm. § 55 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 SchOG), die von der Zitierung der §§ 6 ff SchUG ohnehin erfasst sind, zu bemerken, dass durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996 die Aufnahmeprüfungen in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule in der Form standardisierter Tests durch Aufnahmeprüfungen nur bei Nichterfüllung entsprechender Leistungen auf der 8. Schulstufe ersetzt wurden. Daher ist die entsprechende Bestimmung in Z 4b (in den Fällen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens) obsolet und kann entfallen.

Zu Z 16, 17, 18 und 19 (Anlage I Abschnitt V):

Anpassung der Untergliederung des V. Abschnittes im Sinne der Übersichtlichkeit an die Systematik des Gesetzes (Untergliederung nach Ziffern und danach nach Buchstaben) entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990.

Zu Z 22 (Anlage I Abschnitt VI):

Anlage I, Abschnitt VI regelt die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten für Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abschlussprüfungen (Sportlehrerprüfung, Schilehreprüfung u.a.) sowie Befähigungsprüfungen für die Ausbildung zum Leibeserzieher an den Bundesanstalten für Leibeserzieher.

In diesen Bestimmungen war bisher die Abgeltung der (Prüfungs-)Tätigkeiten von wesentlich mehr Kommissionsmitgliedern vorgesehen, als sie die entsprechende schulrechtliche Norm (§ 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern) vorschreibt. Diese Bestimmung sieht lediglich vor, dass der Kommission ein Vorsitzender (der ein Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen muss) und weitere Mitglieder, die die zu prüfenden Unterrichtsgegenstände unterrichten, angehören.

Die vorliegende Novelle sieht daher die Anpassung der Abgeltung für Prüfungstätigkeiten an die durch das Schulrecht vorgegebene Zusammensetzung der Kommissionen vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf die entsprechende Empfehlung des Rechnungshofes anlässlich seiner Überprüfung der Gebarung der Bundesanstalten für Leibeserzieher (Punkt 13.7.2) zu verweisen.

Zu Z 23 (Anlage II, Abschnitt I Z 1 und Abschnitt II Z 1):

Anpassung an die für Eurobeträge erforderliche Rundungsregelung „kaufmännische Rundung“.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. (1) ...

...

(4) Von den in der Anlage I Abschnitt III Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3 im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Z 3 lit. a angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Z 3 lit. a angeführte Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

§ 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) ... Soweit in Anlage I nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die Taxen im aliquoten Ausmaß nach der Anzahl der jeweiligen Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und/oder praktischen Prüfungen (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfung und Externistenprüfung) sind die Taxen jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit am zeitlichen Gesamtausmaß der Prüfung im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.

...

(4) Von den in der Anlage I Abschnitt III Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

§ 6. ...

(8) § 3 Abs. 1 und 4, sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September

12

2004 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
	Anlage I		Anlage I
I. Allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen:	Euro	I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:	Euro
...		...	
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang (§ 42 SchUG):		2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Schule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	1,6	Vorsitzender	1,6
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2	für den schriftlichen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
...		...	
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG):		5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	
Vorsitzender	1,0	Vorsitzender	1,0
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1	für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 3 SchUG):		6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender	2,1	Vorsitzender	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1	für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 70 Abs. 3 SchUG):		7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender	2,1	Vorsitzender	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1	für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:		II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter	5,2	Schulleiter	5,2
Klassenvorstand	3,2	Klassenvorstand	3,2
Schriftführer	3,2	Schriftführer	3,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	9,4	für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	5,2	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	5,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	5,2	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	5,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind je 5,2)	je 5,2)	für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	10,5
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	10,5	für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	10,5
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	10,5		
...		...	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:		a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter	6,2	Schulleiter	6,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	9,4	für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der		für den praktischen oder graphischen Teil der	
Klausurprüfung	6,3	Klausurprüfung	6,3
für den mündlichen Teil (ohne		für den mündlichen Teil (ohne	
Schwerpunktprüfung)	6,3	Schwerpunktprüfung)	6,3
für den mündlichen Teil (mit vertiefender		für den mündlichen Teil (mit vertiefender	
Schwerpunktprüfung)	10,5	Schwerpunktprüfung)	10,5
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 5,2)	Schriftführer in der Funktion des	
Schriftführer in der Funktion des		Klassenvorstandes	6,3
Klassenvorstandes	6,3		
...		...	
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 26		5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26	
Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG		Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13	
bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0	Vorsitzender	1,0
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1	für den schriftlichen Teil	3,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer		6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer	
Zeugnisse (§ 73 SchUG):		Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):	
wie Z 4		wie Z 4	
...		...	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
9. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	2,1	Vorsitzender	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1	für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:		III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		1. Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2
Jahrgangsvorstand	5,2	Jahrgangsvorstand	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2	Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	5,2	für den mündlichen Teil	5,2
Schriftführer	3,2	Schriftführer	3,2
...		...	
2a. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):		2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
...		...	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):		2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
...		...	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):		3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:		a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter	6,2	Schulleiter	6,2
Schriftführer	6,2	Schriftführer	6,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	6,2	für den mündlichen Teil	6,2
...		...	
4. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		4. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0	Vorsitzender	1,0
Prüfer:		Prüfer:	
a) für den mündlichen Teil	2,1	für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
b) in den Fällen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens	2,1		
...		...	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
6. Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2	Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2
Klassenvorstand	5,2	Klassenvorstand	5,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	5,2	für den mündlichen Teil	5,2
Schriftführer	3,2	Schriftführer	3,2
...		...	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
8. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	2,1	Vorsitzender	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1	für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie Z 5		9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5	
...		...	
V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:		V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	
a) Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):		1. Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):	
1. Vorsitzender der Prüfungskommission	2,6	a) Vorsitzender der Prüfungskommission	2,6
2. jeweils zuständige Abteilungsleiter	3,1	b) jeweils zuständige Abteilungsleiter	3,1
(Abteilungsleiter für Übungsschulen	1,0)	(Abteilungsleiter für Übungsschulen	1,0)
3. je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)		c) je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)	
1. Begutachter	4,2	1. Begutachter	4,2
2. Begutachter	2,1	2. Begutachter	2,1
4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften		d) je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
je Prüfer (höchstens zwei Prüfer)	3,1	je Prüfer (höchstens zwei Prüfer)	3,1

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend) je Begutachter (maximal zwei Begutachter)	29,5	e) je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend) je Begutachter (maximal zwei Begutachter)	29,5
6. je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)		f) je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)	
in der Teilkommission	3,7	in der Teilkommission	3,7
je Prüfer (höchstens drei Prüfer)	2,6	je Prüfer (höchstens drei Prüfer)	2,6
sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich	1,0	sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich	1,0
b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften Prüfer	1,6	2. Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften Prüfer	1,6
c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst:		3. Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	3,1	Vorsitzender der Prüfungskommission	3,1
Leiter	3,1	Leiter	3,1
Prüfer:		Prüfer:	
Prüfer der mündlichen Prüfung	3,1	Prüfer der mündlichen Prüfung	3,1
1. Begutachter der Klausurarbeit	3,1	1. Begutachter der Klausurarbeit	3,1
2. Begutachter der Klausurarbeit	3,1	2. Begutachter der Klausurarbeit	3,1
1. Begutachter der Hausarbeit	8,4	1. Begutachter der Hausarbeit	8,4
2. Begutachter der Hausarbeit	4,2	2. Begutachter der Hausarbeit	4,2
Schriftführer	1,0	Schriftführer	1,0
d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:		4. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		a) aa) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2
Klassenvorstand	3,2	Klassenvorstand	3,2
Schriftführer	3,2	Schriftführer	3,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	5,2	für den mündlichen Teil	5,2
für den schriftlichen Teil	9,4	für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen Teil	6,2	für den praktischen Teil	6,2
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		bb) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	4,2	Vorsitzender	4,2
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	5,2	Prüfer der (mündlichen) Prüfung	5,2
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):		cc) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:		Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1	a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6	b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.		Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		b) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0	Vorsitzender	1,0
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1	für den schriftlichen Teil	3,1
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		c) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:		Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2	Vorsitzender	6,2

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	6,2	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	6,2
Schriftführer	6,2	Schriftführer	6,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	7,1	für den mündlichen Teil	7,1
für den schriftlichen Teil	9,4	für den schriftlichen Teil	9,4
für jeden praktischen Prüfungsteil	7,1	für jeden praktischen Prüfungsteil	7,1
Vorprüfung:		Vorprüfung:	
Vorsitzender	4,2	Vorsitzender	4,2
Prüfer der mündlichen Prüfung	5,2	Prüfer der mündlichen Prüfung	5,2
Zulassungsprüfung:		Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	1,6	Vorsitzender	1,6
Schriftführer	1,6	Schriftführer	1,6
für den mündlichen Teil	3,1	für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2	für den schriftlichen Teil	4,2
für den praktischen Teil	3,1	für den praktischen Teil	3,1
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		d) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,6	Vorsitzender	1,6
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2	für den schriftlichen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie sublit. dd		e) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie sublit. d	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):		f) Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	2,1	Vorsitzender	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1	für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung u. a.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	2,6
Leiter der Bundesanstalten	2,1
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	1,6
Prüfer (je Prüfungsteil)	3,1
ein Vertreter des Sports	1,0

I. Gutachterkommission gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:

1. Mitglieder je Sitzungsstunde

...

II. Gutachterkommission gemäß § 3 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:

1. Mitglieder je Sitzungsstunde

...

Vorgeschlagene

VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung u. a.) sowie Befähigung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission (Schriftführer)	2,6
Prüfer (je Prüfungsteil)	3,1

Anlage II

I. Gutachterkommission gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:

Euro
12,7

1. Mitglieder je Sitzungsstunde

...

II. Gutachterkommission gemäß § 3 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:

12,7

1. Mitglieder je Sitzungsstunde

...